

22

»Unser Kind darf nicht an der Klassenreise teilnehmen!«

Religiös-kultureller Hintergrund

Mögliche Motive der Eltern oder auch der Schüler können religiöser Art sein. Das Spektrum der Argumente reicht von Ängsten, mit anderen Weltanschauungen in Kontakt zu treten, den eigenen religiösen Pflichten nicht gerecht zu werden, bis zur Angst, dass die Religiosität von den Mitschülern und dem Betreuungspersonal nicht ernst genommen bzw. missachtet wird. Des Weiteren können auch kulturelle Faktoren und die Sozialisation eine Rolle spielen. (Vgl.: „Unsere Tochter nimmt nicht am Schwimmunterricht teil!“ und „Unsere Tochter darf sich nicht die Fingernägel lackieren!“)

Alternative Deutungen

Grundsätzlich verbietet keine Religion oder Weltanschauung, an einer Klassenreise teilzunehmen!

Rechtslage

Für jeden Schüler besteht die Pflicht, an allen Unterrichtsveranstaltungen teilzunehmen. Dazu gehört auch die Klassenfahrt.

„Die vom staatlichen Erziehungsauftrag umfasste Schulpflicht in der Gestalt der Teilnahmepflicht an einer Klassenfahrt hat eine ganz besondere pädagogische Bedeutung. Die Klassenfahrt ist, anders als der herkömmliche Schulunterricht, nicht auf die Vermittlung von schulischem Wissen, sondern auf die Einübung sozialer Verhaltensweisen im Klassenverband und die Verfestigung der Klassengemeinschaft gerichtet. Insofern ist die Klassenreise eine pädagogische Veranstaltung, in welcher der Staat seinen in Art. 7 Abs. 1 GG verankerten Anspruch, auch an der Formung des Persönlichkeitsbildes der ihm anvertrauten Schüler mitzuwirken, konkretisiert. Die vorstehend skizzierten Hauptfunktionen einer mehrtägigen Klassenreise sind an dem Menschenbild des Grundgesetzes, nämlich der eigenverantwortlich handelnden, der sozialen Gemeinschaft verpflichteten und auf Toleranz und Respekt gerichteten Persönlichkeit, orientiert“, so das Verwaltungsgericht Hamburg.⁵³

Beim Thema Klassenfahrt können zum einen die Gewissens- und Religionsfreiheit der Schüler, zum anderen das Recht der Eltern auf Erziehung (Art. 4 und 6 GG) mit dem staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag (Art. 7 GG) kollidieren. Bedenken, die von Seiten der Schüler oder Eltern geäußert werden, sind beispielsweise die Nichteinhaltung religiöser Gebetsvorschriften oder die Angst vor unerwünschtem Kontakt mit dem anderen Geschlecht. Grundsätzlich besteht jedoch kein Anspruch auf Befreiung von Klassenfahrten unter Berufung auf Art. 4 und Art 6 GG. Die Schule ist allerdings dazu verpflichtet, alle ihr zur Verfügung stehenden, zumutbaren und organisatorischen Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Hindernisse zu beseitigen. Nur wenn die Schule dieser Pflicht nicht nachkommt oder nicht nachkommen kann, kann sich hieraus ein Anspruch auf Befreiung von der Teilnahme an der Klassenfahrt ergeben.

Allerdings muss dann konkret nachgewiesen werden, dass eine Beeinträchtigung vorliegt, die den betreffenden Schüler in eine Gewissensnot bringt. Hier ist also immer der konkrete Einzelfall maßgebend.

Im Fall einer muslimischen Schülerin hat das Oberverwaltungsgericht Münster 2002 für die Befreiung entschieden. Die Ängste und Zwänge des Mädchens hätten durchaus „Krankheitswert“. Die Schülerin und die Eltern beriefen sich auf folgende Bedenken:

- ▶ ihre ständige Furcht, auf Klassenfahrten könne in ihrem Essen Schweinefleisch sein, das sie aus religiösen Gründen nicht esse,
- ▶ ihre Furcht, die fünf notwendigen täglichen Waschungen und Gebete nicht vornehmen zu können,
- ▶ ihre psychische Belastung bei Nichteinhaltung der Regeln,
- ▶ ihre Furcht, ihre Mitschülerinnen könnten sie seltsam finden, wenn sie so dusche, wie es der Glaube ihr allein ermögliche,
- ▶ ihre Furcht, sich vor ihren Mitschülerinnen unbedeckt zeigen zu müssen,
- ▶ ihre Furcht, ihr Kopftuch zu verlieren,
- ▶ ihre ständige Hektik in Sorge darum, nie ohne Kopftuch zu sein⁵⁴

In einem anderen Fall eines Schülers christlichen Glaubens entschied das Verwaltungsgericht Hamburg⁵⁵ (und in einem sehr ähnlichen Fall das Verwaltungsgericht Bremen⁵⁶) gegen die Befreiung von der Klassenfahrt. Die Eltern hatten vorgebracht, dass sie bei der Klassenfahrt das Kind manchen Gefahren ausgesetzt sähen, die sie in biblischer Sicht nicht verantworten könnten, namentlich sollten „Abendtänze“ (Discos) und eine Halloween-Feier stattfinden. Das sei mit dem christlichen Leben nicht vereinbar. Es komme auch oft vor, dass Kinder gerade bei den Klassenfahrten mit Übernachtungen sexuell belästigt würden. Die Lehrer seien oft gar nicht in der Lage, die Kinder davor zu schützen. Das Gericht sah diese Begründung als nicht ausreichend an, um eine schwere innere Notlage des betroffenen Schülers zu rechtfertigen. Im Übrigen seien die Halloween-Party und die Tanzveranstaltung keine Schulveranstaltungen, sondern die Teilnahme sei freiwillig.

Anmerku
Die oben abg
einzusehen, v
wiegender s
Nahezu alle
chende Geb
ebenso gut
Wichtig ist,
Schüler in e
daher alle z
die Teilnahr
bereits bei
frühzeitig ü
informiert
ten eingeh
Schlafraum
geachtet w
Aufsichtsp
überlegt w

53) Vgl. VG Ham
54) Vgl. OVG Mü
55) Vgl. VG Ham
56) Vgl. VG Bre

23 »Uns
Klass
könn

Religiös
In vielen
zelebrier

Anmerkungen und Empfehlungen

Die oben abgebildeten Urteile zeigen ein verwirrendes Bild. Es ist kaum einzusehen, warum die Belastungen der jungen Muslima aus Münster schwerwiegender sein sollen als die ihrer Altersgenossen aus Bremen und Hamburg. Nahezu alle Bedürfnisse, wie separates Duschen und Umziehen sowie entsprechende Gebets- und Speisevorschriften, lassen sich auf Klassenfahrten nahezu ebenso gut realisieren wie während des normalen Schulalltags.

Wichtig ist, zu realisieren, wie sehr ein vorschnelles Nachgeben betroffene Schüler in eine bei Weitem nicht immer selbstgewählte Isolation treibt. Es sollten daher alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um die Teilnahme an Klassenfahrten zu ermöglichen. Es empfiehlt sich, die Eltern bereits bei der Planung einzubeziehen. In einem Elternbrief kann beispielweise frühzeitig über die Zielsetzung der Klassenfahrt, Orts- und Terminvorstellungen informiert werden. Hilfreich sind auch Hinweise, dass religiöse Speisevorschriften eingehalten werden, nach Geschlechtern getrennte und beaufsichtigte Schlafräume vorgesehen sind sowie auf die Einhaltung des Alkoholverbots geachtet wird. Darüber hinaus kann Eltern angeboten werden, als zusätzliche Aufsichtsperson die Klassenreise zu begleiten. Allerdings sollte zuvor genau überlegt werden, ob diese Regelung im Interesse der betroffenen Schüler ist.

53| Vgl. VG Hamburg 15. Kammer, Urteil vom 7.4.2009, 15 K 3337/08

54| Vgl. OVG Münster, Beschl. v. 17.1.2002 - 19 B 99/02

55| Vgl. VG Hamburg 15. Kammer, Urteil vom 7.4.2009, 15 K 3337/08

56| Vgl. VG Bremen Urteil vom 13.10.2010, Az. 1 K 256/08